

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Reptilien -
&
Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung
- Vögel -

Bebauungsplan „Untermatten“
Gemeinde Ballrechten-Dottingen



Stand 06.11.2020

Auftraggeber: Gemeinde Ballrechten-Dottingen
Alfred-Löffler-Straße 1
79282 Ballrechten-Dottingen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: *Wiedermann*

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	6
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.	Methoden.....	7
3.1	Reptilien	7
3.2	Vögel.....	7
4.	Ergebnisse	7
4.1	Reptilien	7
4.1.1	Ergebnisse Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	9
4.1.2	Ergebnisse Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	9
4.2	Vögel.....	10
5.	Auswirkung der Planung	11
5.1	Reptilien	11
5.1.1	Tötung von Eidechsen im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)	11
5.1.2	Störung der lokalen Population (Störungsverbot)	11
5.1.3	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot).....	11
5.2	Vögel.....	11
5.2.1	Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)	11
5.2.2	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot).....	11
6.	Maßnahmen	12
6.1	Reptilien	12
6.1.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	12
6.1.2	CEF-Maßnahmen.....	13
6.2	Vögel.....	13
6.2.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
6.2.2	Ausgleichsmaßnahmen	14
7.	Gutachterliches Fazit.....	14
8.	Literatur.....	14

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Untermatten“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Bauflächen innerhalb des Gewerbegebiets „Untermatten“ zu schaffen.

Durch die Umwidmung von im Bebauungsplan als private Grünflächen ausgewiesenen Flächen besteht innerhalb des Gebietes ein nicht unerhebliches Flächenpotential von etwa 27.000 m². Die Inanspruchnahme von bisher nicht überplanten Flächen – sofern überhaupt verfügbar, kann somit vermieden werden. Daneben besteht ein wesentlicher Vorteil der Intensivierung der Ausnutzung der Flächen darin, dass die bereits vorhandene Infrastruktur der Erschließungsanlagen genutzt werden kann.

Im Bestand sind zur „Kreisstraße 4941“ und zum Sulzbach private Grünflächen vorgesehen, die zusammen mit den öffentlichen Grünflächen eine in der Summe 10 m Tiefe Randeingrünung bilden. Zusätzlich liegen zwischen den einzelnen Bebauungsplanabschnitten (Wettelbrunner Straße II + III) öffentliche Grünflächen, die die ursprüngliche Randeingrünung vor der Erweiterung abbilden.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tiergruppen Reptilien und Vögel hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen. Hierfür wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung eine Potenzialabschätzung für Vögel als ausreichend betrachtet. Wegen der hohen Habitateignung des Untersuchungsgebiets für Reptilienarten, insbesondere für die Zauneidechse, wurde für diese Tiergruppe eine Bestandserfassung durchgeführt.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet ist etwa 3,79 ha groß und liegt im Naturraum-Nr. 201 „Markgräfler Hügelland“.

Näher betrachtet befindet sich das Plangebiet am nordwestlichen Eingang von Ballrechten-Dottingen zwischen dem südwestlich gelegenen „Sulzbach“ und der nordöstlich anschließenden „K 4941“ (Abb. 1).

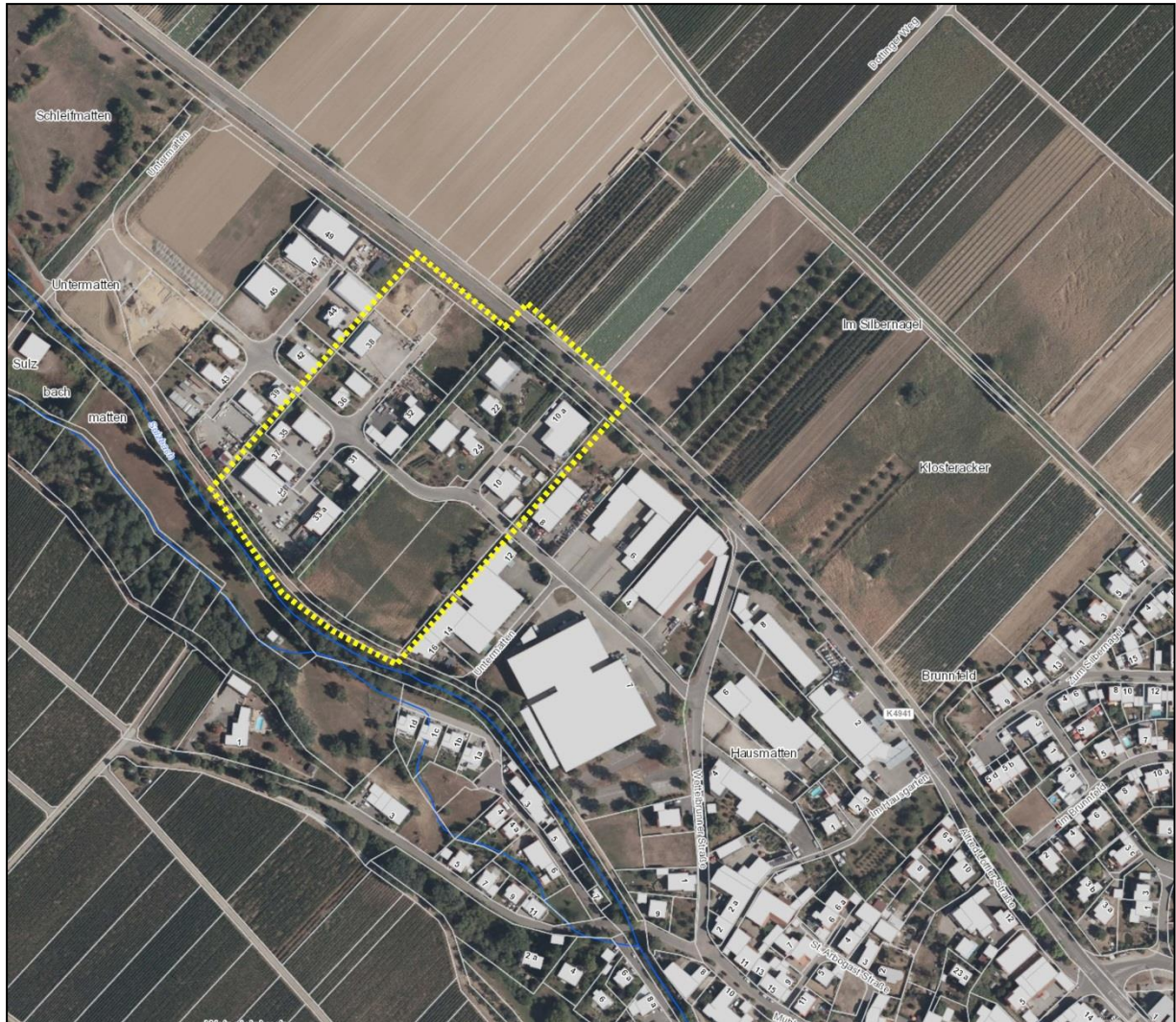


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsbereich (gelb umrandet).

Im Norden des Gebiets ist teilweise die „K 4941“ im Untersuchungsbereich berücksichtigt, im Osten dementsprechend auch das nördlich der Straße liegende Straßenbegleitgrün. Südlich daran anschließend folgt die dazugehörige südlich gelegene Straßenböschung, welche im südöstlichen Bereich von einer Reihe aus Einzelbäumen (*Prunus avium* & *Juglans regia* mit Stammumfang 125 – 160 cm) bestockt ist. Im nordwestlichen Bereich wird die Straßenböschung flächendeckend von Hochgräsern, insbesondere von Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), eingenommen. An wenigen Stellen sind Bereiche mit niedrigerem Bewuchs vorzufinden, charakteristisch sind außerdem drei kleine Sträucher aus Gewöhnlichem Hartriegel (*Cornus sanguinea*). An die Straßenböschung schließt durchweg ein Grasweg an (Abb. 2).

Das Flst. Nr. 3878, welches im zentralen nördlichen Bereich des Gebiets an den Grasweg anschließt, wurde im Frühjahr/Sommer 2020 von einem Zirkus genutzt und bildet ansonsten die größte verbliebene Wiesenfläche im Bebauungsplangebiet. Die Wiese war nach dem Wegzug des Zirkus deutlich beeinträchtigt und setzte sich an weniger beeinträchtigten Stellen insbesondere aus Arten der Fettwiese, v. a. Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), zusammen.

Charakteristisch für das Plangebiet ist eine Feldhecke, die das Plangebiet von Norden nach Süden durchzieht und von der Straße „Untermatten“ durchtrennt wird. Die Feldhecke setzt sich in der Baumschicht insbesondere aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Walnussbäumen (*Juglans regia*) zusammen. Die Strauchschicht ist nur stellenweise ausgeprägt. An einem Walnussbaum, welcher sich etwa in der Mitte der Feldhecke befindet, hängt ein Vogelnistkasten aus Holz. Im südlichen Bereich ist der Feldhecke ein Saumstreifen mit dominierender Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und viel Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vorgelagert, der in einen intensiv genutzten Maisacker übergeht.

Südlich des Ackers stockt ein weiteres Gehölz aus Esche, Walnuss und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) (alle Bäume mit Stammumfang von ca. 160 cm). Die Strauchschicht ist dominiert von Japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) und Brombeere. Weiter westlich sind die Grünflächen zwischen Wirtschaftsweg und Gewerbegebiet besonders von Ziergehölzen durchgliedert.

Der mit dem Bebauungsplan einhergehende Eingriff beschränkt sich auf die Feldhecke im Zentrum des Plangebiets sowie die privaten Grünflächen (festgesetzte Saumstreifen) am Rande des Plangebiets. Die Feldhecke wird im Rahmen des Bebauungsplans durch Gehölzpflanzungen an der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze kompensiert.



Abb. 2: Der nordwestliche Bereich des Plangebiets.

1.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

- **Landschaftsschutzgebiet:** Das nächste Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.035 „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ liegt ca. 2,5 km südlich des Plangebiets.
- **Naturschutzgebiet:** Das nächste Naturschutzgebiet Nr. 3.097 „Kastelberg“ liegt circa 2 km südöstlich des Plangebiets.
- **§ 30 BNatSchG-Biotope:** Südlich des Plangebiets verläuft entlang des Sulzbachs das geschützte Biotop Nr. 181123150162 „Feldhecken und Feldgehölz bei den Sulzbachmatten“.
- **Natura 2000:** Im Abstand von 2 – 3 km westlich bis östlich des Plangebiets verlaufen Teilstücke vom FFH-Gebiet Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Etwa 4 km westlich des Plangebiets liegt das nächste Vogelschutzgebiet Nr. 8011441 „Bremgarten“.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 BNatSchG gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).*

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten

rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3. Methoden

3.1 Reptilien

Der Nachweis von Tieren erfolgte durch langsames Abschreiten des Geländes und das Aufsuchen typischer Strukturen ihres Lebensraums durch Sichtbeobachtungen. Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet von Anfang April bis Mitte August an insgesamt fünf Terminen auf das Vorkommen von Reptilien untersucht (Tab. 1). Bei Nachweisen wurden die GPS-Koordinaten der Fundpunkte sowie, wenn möglich, das Alter und Geschlecht der Tiere dokumentiert. Sollten mehrere Tiere an einer Stelle gesichtet worden sein, wurden alle Tiere in einem Fundpunkt berücksichtigt und die entsprechenden Nachweise (Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht) im Erhebungsbogen dokumentiert.

Tabelle 1: Datum, Zeitspanne und Witterungsbedingungen während den Untersuchungen

Datum	Zeitspanne	Witterung		
09.04.2020	10:45 – 12:15 Uhr	16° C	sonnig	leichter Wind
04.05.2020	09:30 – 10:45 Uhr	17° C	sonnig	leichter Wind
26.05.2020	09:45 – 10:45 Uhr	17° C	sonnig	leichter Wind
01.07.2020	09:20 – 10:20 Uhr	22° C	sonnig	leichter Wind
17.08.2020	14:45 – 15:45 Uhr	18° C	sonnig	leichter Wind

3.2 Vögel

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die Vogelwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde das Gebiet flächendeckend im Hinblick auf für Vögel relevante Biotopstrukturen begutachtet.

4. Ergebnisse

4.1 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 14 Reptilienindividuen erfasst werden. Die Nachweise ergaben sich alle durch Sichtbeobachtungen. Beobachtungen von flüchtenden Tieren, die lediglich als Eidechse definiert werden konnten sowie Wahrnehmungen des für Eidechsen typischen Raschelns, wurden der Kategorie „Eidechse/Verdacht“ zugeordnet, wobei sich im Rahmen der Untersuchungen keine Verdachtsfälle ergaben (Tab. 2). Die Fundpunkte sind in Abb. 3 dargestellt, wobei der am weitesten östlich dargestellte Fundpunkt außerhalb des Plangebiets liegt.

Tabelle 2: Nachweise von Eidechsen im Plangebiet

Datum	Mauereidechse	Zauneidechse	Eidechse/Verdacht	Summe
09.04.2020	-	2	-	2
04.05.2020	1	2	-	3
26.05.2020	-	2	-	2
01.07.2020	1	3	-	4
17.08.2020	1	2	-	3
Summe	3	11	-	14

Beide vorkommenden Arten Mauer- (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind nach BNatSchG streng geschützt.

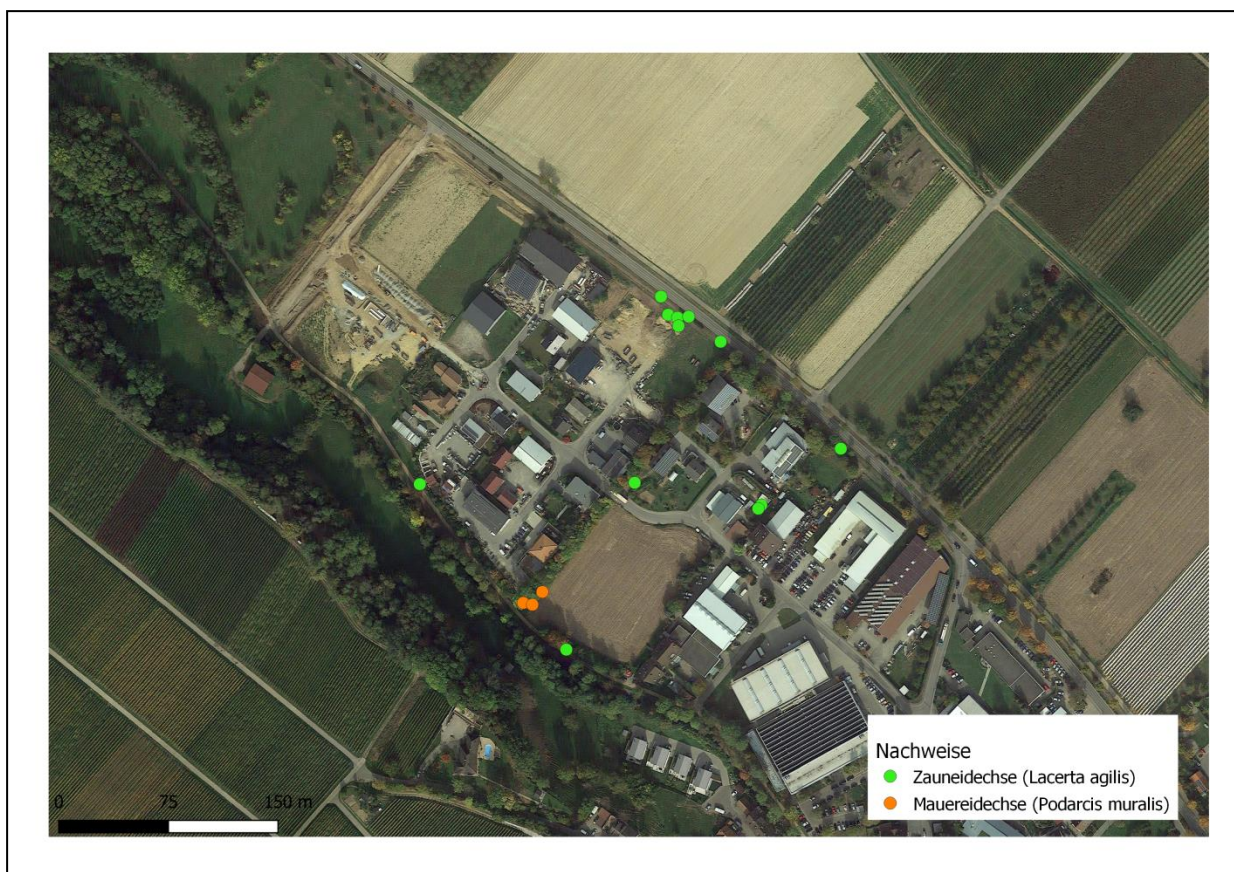


Abb. 3: Fundpunkte von Zaun- und Mauereidechsen innerhalb des Plangebiets.

Im folgenden Textabschnitt werden die Ergebnisse hinsichtlich beider Arten genauer betrachtet.

4.1.1 Ergebnisse Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Die **Mauereidechse** wurde mit insgesamt 3 Nachweisen erfasst. Mit insgesamt 1 Individuum wurden am erfolgreichsten Tag die meisten Tiere im Plangebiet erfasst. Alle Nachweise der Art ergaben sich durch Sichtnachweise (Tab. 3).

Tabelle 3: Nachweise der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet

Datum	Mauereidechse	AD			IM	JU
		m	w	?		
09.04.2020	-	-	-	-	-	-
04.05.2020	1	-	-	-	1	-
26.05.2020	-	-	-	-	-	-
01.07.2020	1	-	-	-	1	-
17.08.2020	1	-	-	-	1	-
Summe	3	-	-	-	3	-

Der Nachweis der Mauereidechse beschränkt sich im Plangebiet ausschließlich auf den südwestlichen Bereich von Flst. Nr. 3827. In diesem Bereich konnte im Falle von Sichtbeobachtungen jeweils nur ein subadultes Tier bei drei von fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung wird nach den flächendeckenden Untersuchungen nicht davon ausgegangen, dass das Plangebiet als Reproduktionsstätten für Mauereidechsen fungiert, da an drei Begehungen lediglich jeweils ein subadultes Tier der Art vorgefunden wurde. Es wird vermutet, dass es sich stets um dasselbe gesichtete Individuum gehandelt hat und dieses möglicherweise in diesem Jahr durch einen ansässigen Gartenbaubetrieb eingewandert ist.

4.1.2 Ergebnisse Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Mit insgesamt 11 Nachweisen konnte die **Zauneidechse** erfasst werden. Mit 3 Nachweisen wurden bei der Begehung am 01.07.2020 die meisten Individuen nachgewiesen. Alle Tiere wurden durch Sichtnachweise erfasst (Tab. 4).

Tabelle 4: Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet

Datum	Zauneidechse	AD			IM	JU
		m	w	?		
09.04.2020	2	1	-	-	1	-
04.05.2020	2	1	1	-	-	-
26.05.2020	2	-	1	-	1	-
01.07.2020	3	-	-	-	3	-
17.08.2020	2	1	-	-	-	1
Summe	11	3	2	-	5	1

Die Nachweise von Zauneidechsen beschränken sich im Plangebiet räumlich betrachtet vor allem auf die nördliche und südliche Plangebietsgrenze. Zentral gelegen konnten auch im Bereich der Feldhecke sowie an der östlichen Plangebietsgrenze Tiere der Zauneidechse nachgewiesen werden. Im Nordwesten des Gebiets konnte im August schließlich auch ein Schlüpfling erfasst werden, womit der Nachweis erbracht wurde, dass das Plangebiet als Reproduktionsstätte für die Zauneidechse fungiert.

Grundsätzlich können die im Plangebiet vorherrschenden Habitatstrukturen aufgrund ihrer Strukturarmut als minder- bis mittelwertig für Zauneidechsen betrachtet werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist es im Rahmen der Planung möglich, den Großteil des Zauneidechsenlebensraums zu erhalten: Durch Aufwertungsmaßnahmen im Nordwesten sowie im Südosten des Plangebiets können, anschließend an die potenziell besiedelten Bereiche, neue Habitatstrukturen geschaffen werden, die die im Zentrum wegfallenden, minderwertigen Strukturen (ohne Reproduktionsnachweis) kompensieren.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.

4.2 Vögel

Grundsätzlich können in dem durch Gewerbe vorbelasteten Plangebiet einzelne Vogelnester von siedlungsfolgenden und störungsunempfindlichen Arten nicht ausgeschlossen werden. Annehmbar sind Bruten von busch- und kronenbrütenden Arten, während die Bäume im Plangebiet keine Höhlungen aufweisen und höhlenbrütende Arten größtenteils ausgeschlossen werden können; lediglich eine künstliche Nisthilfe aus Holz bietet im zentralen Bereich der Feldhecke die einzige Bruthöhlennische innerhalb der Feldhecke. Es wird empfohlen, die künstliche Nisthilfe vor dem Eingriff in die Hecke (ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit) innerhalb des Plangebiets umzuhängen sowie eine weitere Nisthilfe (Fluglochdurchmesser: 26 – 32 mm) im Plangebiet an einem Gehölz anzubringen, um die wegfallende Höhlenstruktur adäquat zu kompensieren.

Gebäudebrütende Arten sind im Rahmen der Planung nicht vom Eingriff betroffen. Auch bodenbrütende Arten sind aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur sowie wegen der bestehenden Vorbelastung mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Grünflächen im Untersuchungsgebiet stellen wahrscheinlich Nahrungshabitate für einzelne siedlungsfolgende Vogelarten dar. Da sich im funktionsräumlichen Umfeld für diese Arten großflächig alternative, adäquate Grünflächen vorfinden, ist das Plangebiet allerdings nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen entlang der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze können neue Nahrungshabitate für Vögel entwickelt werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

5. Auswirkung der Planung

5.1 Reptilien

5.1.1 Tötung von Eidechsen im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)

Im Plangebiet wurden Zauneidechsen sowie eine Mauereidechse erfasst, die während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten getötet werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

5.1.2 Störung der lokalen Population (Störungsverbot)

Durch die Bautätigkeiten kann eine kleine Teilpopulation von Zauneidechsen insbesondere während der Reproduktionsphase und der Winterruhezeit durch Bauarbeiten gestört werden. Es ist wahrscheinlich davon auszugehen, dass es bei Bautätigkeiten punktuell zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Eidechsenpopulationen kommen wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

5.1.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Das Plangebiet ist für die Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bedeutung. Im Rahmen der Planung ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten punktuell beeinträchtigt wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

5.2 Vögel

5.2.1 Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)

Die Gehölze sowie die künstliche Nisthilfe können grundsätzlich als Brutstätten von Vögeln genutzt werden. Da nach derzeitigem Planungsstand davon ausgegangen werden muss, dass diese Biotopstrukturen entfernt werden (durch die Rodung von Gehölzen), ist mit der Tötung von Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

5.2.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich im Plangebiet aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sensibler Arten vorfinden. Es kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand nach BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst wird.

6. Maßnahmen

6.1 Reptilien

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen die Baufeldfreimachung und Erdarbeiten im Bereich der Fundpunkte und dem direkten Umfeld nur zur Aktivitätszeit der Eidechsen erfolgen. Dies ist für die Mauereidechse nur im März/April bzw. im August/September und für die Zauneidechse nur im April bzw. im September möglich (Abb. 4).

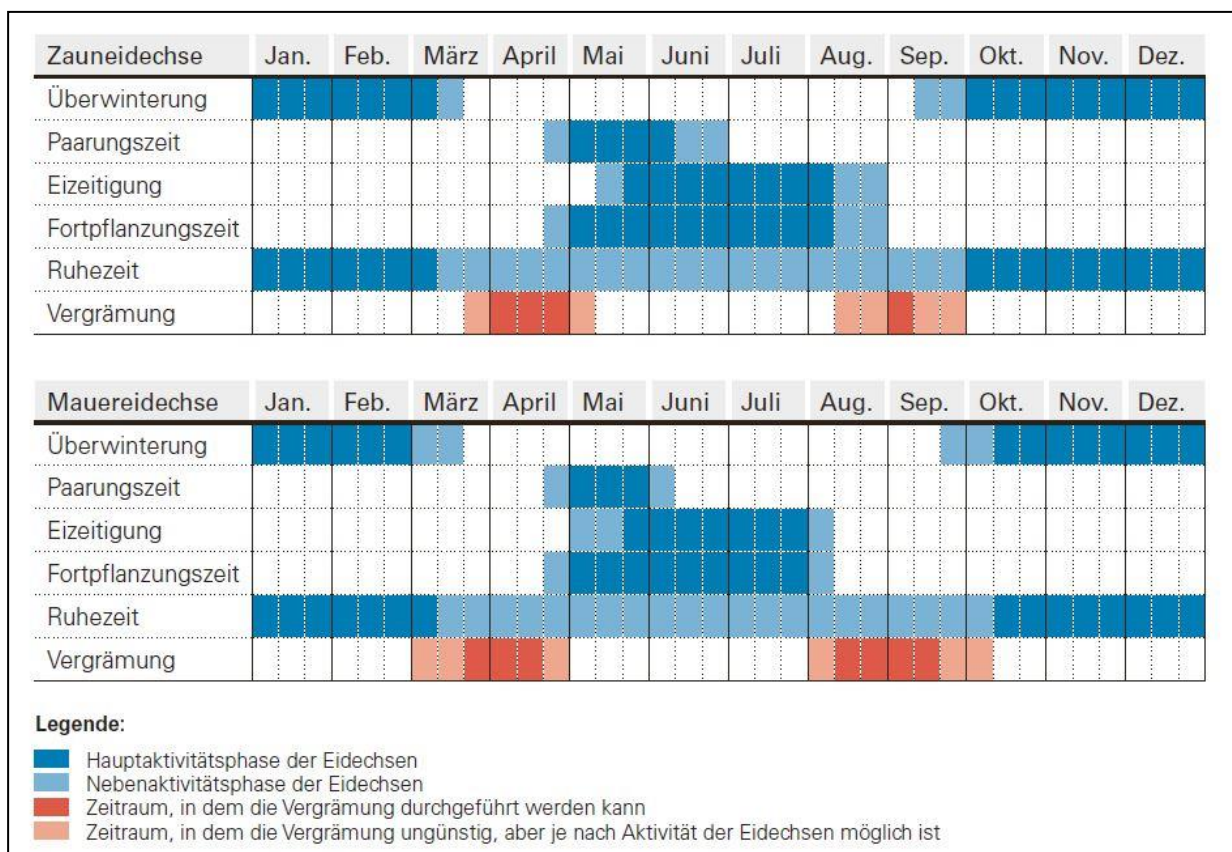


Abb. 4: Aktivitätsphasen der Zauneidechse und Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung durchgeführt werden kann.

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung müssen Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere ergriffen werden, weil davon ausgegangen werden muss, dass während der Bautätigkeiten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden:

- Vor dem baulichen Eingriff unattraktives Gestalten der potenziellen Lebensstätten, um ein Abwandern der Tiere zu fördern. Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung (Vergrämungsmaßnahmen) der Fläche sollen nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe der Tiere (zwischen Mitte August und Anfang Oktober) oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit (zwischen Ende März und Anfang Mai) ergriffen werden:

- Schonende Mahd bei guter Witterung über 15° C während der Aktivitätsphase der Eidechsen
- Vorsichtiges Entfernen aller Versteckmöglichkeiten wie Steine/Steinhaufen, Totholz/Baumrinde/Holzbretter etc.
- Entfernen der Saumstrukturen sowie Rückschnitt der Gehölze und Hecken
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitate, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

6.1.2 CEF-Maßnahmen

Da durch die Planung Eingriffe in potenzielle Lebensstätten von Zauneidechsen zu erwarten sind, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Dabei ist aus gutachterlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Der Lebensraumverlust sollte in Abhängigkeit von der Qualität der bestehenden und neugeschaffenen Biotopstrukturen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, wenn ein Erhalt des bestehenden Lebensraums nicht möglich ist.
- Im Bereich der geplanten Gehölzpflanzungen (insbesondere entlang der nordwestlichen und der südöstlichen Gebietsgrenze) zusätzliche Aufwertung von bestehenden Habitaten und angrenzenden Strukturen u. a. durch Schaffung von magerem Grünland mit offeneren und dichteren Parzellen, stellenweisem Altgrasbestand sowie einem hohen Anteil an mosaikartig durchsetzenden blütenreichen Stauden- und Ruderalflächen (Saumstrukturen). Des Weiteren werden die Pflanzung von einzelnen Sträuchern/Strauchgruppen, die Entwicklung und Förderung von Offenbodenstellen sowie die Integrierung von Totholzelementen (Wurzelstubben/struktureiches Stammholz) in die neugeschaffenen Gehölzstrukturen empfohlen. Eine Anreicherung der Ausgleichsfläche mit lockeren Asthaufen bietet zusätzliche Versteckmöglichkeiten.
- Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Planung und Ausführung durch eine ökologische Fachkraft anzuleiten, zu begleiten und zu dokumentieren.

6.2 Vögel

6.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie daran angebrachte, künstliche Nisthilfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten eine Baufeldfreimachung/Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend

einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Es wird empfohlen, den künstlichen Vogelnistkasten vor dem Eingriff in die Feldhecke, ausschließlich im Zeitraum von November bis Februar, innerhalb des Plangebiets umzuhängen sowie eine weitere Nisthilfe (Fluglochdurchmesser: 26 – 32 mm) im Plangebiet an einem Gehölz anzubringen.

7. Gutachterliches Fazit

Im Plangebiet bestehen Lebensstätten von Zauneidechsen, welche bei der Realisierung der Planung verloren gehen. Damit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, müssen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden (u. a. Vergrämung der Tiere aus der Eingriffsfläche in funktionsfähige, vorher angelegte Ersatzhabitats).

Grundsätzlich müssen die im Plangebiet bestehenden Gehölze sowie ein künstlicher Nistkasten als potenzielle Brutstätten für Vögel eingestuft werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen und die Entfernung des Nistkastens nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar, realisiert werden.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

8. Literatur

Lauer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.